

12. Galten im Reichsgebiete während des Herbstes 1919 noch die Bestimmungen des Vertrags von Brest-Litowsk über den Erwerb von unbeweglichem Vermögen?

Hamburg. AusfG. zum BGB. § 28.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 23. Mai 1925 i. S. E. (RL) m. G. u. Gen. (Befl.). V 185/24.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat sein Klageverlangen, die Beklagten zur Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs durch Wiedereintragung des Klägers als Eigentümer ihrer im Oktober des Jahres 1919 vom Kläger erworbenen, in Hamburg belegenen Grundstücke zu verurteilen, darauf gestützt, daß die Beklagten als russische Staatsangehörige zum Grunderwerb der Genehmigung des Hamburger Senats bedurft hätten, und daß mangels einer solchen Genehmigung das Eigentum an den Grundstücken nicht auf sie übergegangen sei. Der gegenteilige Standpunkt der Beklagten ist von den Vorinstanzen geteilt und demgemäß auf Abweisung der Klage erkannt worden.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Abf. 1 Satz 1 des § 28 Hamburg. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 14. Juli 1899, worauf sich der Kläger beruft, lautet: „Der Erwerb von Grundeigentum durch Ausländer ist von der Genehmigung des Senats abhängig.“

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß das dem Eingreifen dieser Vorschrift entgegenstehende, ursprünglich im deutsch-russischen Handelsvertrag von 1894/1904 den beiderseitigen Staatsangehörigen gewährleistete Recht, ungehindert im fremden Lande Grundeigentum zu erwerben, durch den Vertrag von Brest-Litowsk wiederhergestellt worden sei. Einem vom Kläger beigebrachten Rechtsgutachten des Professors Jacobi in Leipzig stimmt das Berufungsgericht zwar insoweit zu, als es annimmt, daß eine ausdrückliche Aufhebung des Vertrags von Brest-Litowsk zwischen den Vertragsparteien niemals erfolgt sei. Aus dem mit den Verbandsmächten abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrag und dem Vertrag von Versailles könne Rußland mangels formeller Zustimmung für die Beziehungen zwischen ihm und Deutschland keine Rechte herleiten. Aber die Auffassung müsse verworfen werden, daß aus näher angegebenen schlüssigen Handlungen dieser beiden Mächte ihr Einverständnis über die Aufhebung des zwischen ihnen abgeschlossenen Friedensvertrags für die hier in Betracht kommende Zeit zu entnehmen sei. Anders als bei Handelsverträgen im Falle der Kriegserklärung sei hier eine ausdrückliche Erklärung der Vertragsparteien über die Aufhebung unerläßlich. Wollte man selbst eine stillschweigende Übereinkunft als ausreichend ansehen und sie in dem auf den Vertragsschluß folgenden Verhalten der beiden Mächte finden, so fehle es dennoch an einem für den gegenwärtigen Rechtsstreit maßgebenden Wegfall des durch die Veröffentlichung des Vertrags von Brest-Litowsk im Reichsgesetzblatt innerstaatlich in Kraft getretenen Rechtsfaktes, der seine Geltung nur durch verfassungsmäßige Aufhebung wieder hätte einbüßen können.

Die Revision stellt die Begründung des angegriffenen Urteils in vollem Umfange zur Nachprüfung. Diese muß zugunsten des Klägers ausfallen.

Der Vertrag zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar/29. Januar 1894 nebst Zusatzvertrag vom 28./15. Juli 1904, der als im Reichsgesetzblatt (1894 S. 153, 1905 S. 35) ordnungsgemäß veröffentlichte und deshalb für das Reichsgebiet verbindliche Norm den nach Art. 88 GG. z. B. für Hamburg geltenden § 28 GG. z. B. außer Kraft gesetzt hatte, war seiner Bezeichnung wie seinem Inhalt nach ein Handelsvertrag und verlor daher beim Kriegsausbruch, wie alle mit den Feindmächten abgeschlossenen

Handelsverträge, seine Geltung. Es bedurfte eines neuen Handelsvertrags oder sonstigen Abkommens zwischen Deutschland und Rußland, um es zu ermöglichen, daß für die Angehörigen letzteren Reiches die Geltung der landesrechtlichen Vorschrift des § 28 a. a. O. wieder aufgehoben wurde. Das ist durch die Bekanntmachung vom 7. Juni 1918 (RGBl. S. 654) geschehen, die den Vertrag von Brest-Litowsk betraf, nach dessen Art. XI in Verb. mit Anlage 2 zwar der frühere deutsch-russische Handelsvertrag als erloschen erklärt, dagegen laut Unteranlage 1 zur Anlage 2 bestimmt wurde (vgl. RGBl. 1918 S. 479, 492 Nr. 1 Abs. 1, 498 Art. 2 Abs. 1):

„Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teils gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben.“

Es fragt sich, ob jenes, wie im Gegensatz zu dem von den Beklagten vorgelegten Gutachten des Professors Wendelssohn-Bartholdy in Hamburg angenommen werden muß, die früheren Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Rußland endgültig beseitigende Abkommen, nachdem es in Deutschland innerstaatlich wirksam geworden war, diese Wirksamkeit an dem hier maßgebenden (vgl. RGZ. Bd. 105 S. 173) Tage der Auflassung der Grundstücke an die Beklagten — ausweislich des erstinstanzlichen Urteils im Herbst 1919 — wieder eingebüßt hatte. Hierfür hat der Vertrag von Versailles keinerlei Bedeutung. Denn zwar ist das ihm zustimmende deutsche Reichsgesetz vom 16. Juli 1919 (RGBl. S. 687) mit dem Tage der Verkündung, der Vertrag selbst jedoch nach seinen Schlußbestimmungen (RGBl. 1919 S. 1329) für das Reichsgebiet erst mit der Niederlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten. Sie ist erst im Jahre 1920, also nach dem hier in Betracht kommenden Zeitpunkt, erfolgt (RGBl. 1920 S. 31). Auch hatte inzwischen die Reichsregierung weder im Ausführungsgesetz zum Versailler Vertrage vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1530) eine hier eingreifende Bestimmung getroffen, noch von der ihr nach § 28 dieses Ausführungsgesetzes zustehenden Ermächtigung zu weiteren Maßnahmen, die sich für die Ausführung des Vertrags als notwendig und dringend erweisen sollten, hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen Deutschland und Rußland Gebrauch gemacht.

Dem den Abschluß des Friedensvertrags einleitenden Waffenstillstandsabkommen zwischen den an ihm beteiligten Verbandsmächten und Deutschland vom 11. November 1918 kann schon mangels Zustimmung Rußlands die Bedeutung einer zwischen Deutschland und Rußland unmittelbar geltenden völkerrechtlichen Vereinbarung und mangels Kundgabe durch die Reichsregierung die Wirkung eines innerstaatlichen Gesetzesbefehls nicht zuerkannt werden (vgl. in letzterer Richtung RGZ. Bd. 102 S. 108). In beiderlei Hinsicht hat das Berufungsgericht den Nachweis einer Außerkraftsetzung des Vertrags von Brest-Litowsk zu dem hier fraglichen Zeitpunkt vermißt. Dies trifft allerdings insofern zu, als weder völkerrechtlich noch innerstaatlich eine formelle Aufhebung des Vertrags und seiner Wirkungen auf den Rechtsverkehr stattgefunden hat. Die Würdigung der seinem Abschluß folgenden geschichtlichen Ereignisse zeigt jedoch, daß er zwischen den an seinem Abschluß beteiligten Mächten bereits im Herbst 1918 tatsächlich außer Kraft getreten war und daß seither die in ihm enthaltenen Bestimmungen auch für die Rechtsbeziehungen der beiderseitigen Staatsangehörigen keine Bedeutung mehr beanspruchen können.

Bereits am 5. November 1918 hatte die deutsche Regierung der russischen mitgeteilt, daß sie die diplomatischen Beziehungen zu ihr als abgebrochen ansehe. Dadurch wurde die Ausführung des zwischen ihnen kurz zuvor geschlossenen Friedensvertrags unterbrochen. Als wenige Wochen später die russische Sowjetregierung durch Funkpruch „an alle“ kundgab, sie sehe die Verträge von Brest-Litowsk als beseitigt an, wurde offenbar, daß auf eine Vertragserfüllung ihrerseits nicht mehr gerechnet werden konnte. Die deutsche Regierung hat damals allerdings nur an andere Feindmächte und deshalb nicht mit unmittelbarer Wirkung für ihre Beziehungen zu Rußland bezüglich des Verzichts auf die Wirkungen des Vertrags Erklärungen abgegeben und ist mit Rußland erst bei Abschluß des Vertrags von Rapallo vom 16. April 1922 wieder in Vertragsbeziehungen getreten (vgl. Gesetz vom 17. Juli 1922, RGBl. II S. 677).

Welche Bedeutung aber die deutsche Regierung den dem Vertrag von Rapallo vorausgegangenen geschichtlichen Ereignissen beilegte, zeigt sich aus folgenden Eingangsworten der Denkschrift, mit welcher der Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-russischen Vertrag von

Rapallo dem Reichstag vorgelegt wurde (Verhandlungen des Deutschen Reichstags, Wahlperiode 1920/22 Bd. 374 Nr. 4546 S. 2):

„Durch Art. XV des Waffenstillstandsabkommens mit den Alliierten vom 11. November 1918, sowie durch die Art. 116 Abs. 2 und 292 des Vertrags von Versailles ist Deutschland verpflichtet worden, den Friedensvertrag mit der russischen Sowjetrepublik von Brest-Litowsk und die gleichzeitig oder später zu seiner Ergänzung abgeschlossenen deutsch-russischen Verträge als aufgehoben anzusehen. Nach der Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland im Herbst 1918 hat sich auch die Sowjetrepublik nicht mehr als an jene Verträge gebunden angesehen. Zwischen den beiden Ländern bestand mithin ein vertragsloser Zustand. Das bedeutete jedoch nicht das Wiederaufleben des Kriegszustandes. Nachdem der Friedenszustand einmal eingetreten war, konnte er durch die bloße Aufhebung der erwähnten Verträge nicht wieder in den Kriegszustand umgewandelt werden.“

In der Tat kann, in Übereinstimmung mit diesen Ausführungen, das Verhalten beider in Betracht kommender Mächte in der Zwischenzeit nicht anders aufgefaßt werden, als daß beide seit dem Herbst 1918 den Vertrag von Brest-Litowsk als erledigt und beseitigt angesehen und ihre Ansicht hinreichend zum Ausdruck gebracht haben. Rußland hat dies damals ausdrücklich erklärt, und die deutsche Regierung hat es durch Unterlassen einer Verwahrung dagegen, durch Nichtbeanspruchen vertraglicher Rechte, sowie durch die Räumung der besetzten russischen Gebiete in Verbindung mit dem Verhalten gegenüber anderen Mächten bestätigt. Daß beide Mächte in dieser Hinsicht derselben Auffassung waren, geht gleichfalls daraus klar hervor, daß der Vertrag von Brest-Litowsk in demjenigen von Rapallo nicht mehr erwähnt worden ist.

Die Würdigung des geschichtlichen Hergangs führt aber auch zu dem Schluß, daß es der deutschen Regierung nicht erforderlich erscheinen mußte und erschienen ist, neben den gesetzlichen Schritten, die sie nach dem Unterliegen Deutschlands im Weltkriege zur Ausführung des Vertrags von Versailles unternahm, noch eine besondere Kundgebung an die Reichsangehörigen zu erlassen, mit welcher der Vertrag von Brest-Litowsk ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurde, der, wie allen bekannt, durch die Macht der Verhältnisse gegen-

standslos geworden war. Hinsichtlich einer solchen Nachwirkung eines verlorenen Krieges können Anforderungen nicht Platz greifen, die für Regelfälle an die Verlautbarung des Aufhörens staatsrechtlicher Geltung völkerrechtlicher Abkommen etwa aufzustellen wären. Auch wenn man sonst Unterschiede bei Beurteilung der Frage gelten lassen will, inwieweit die Rechte der einzelnen aus einem Staatsvertrag durch Vorgänge berührt werden, die das friedliche Verhalten der Völker zueinander unterbrechen — z. B. bei Handelsverträgen oder Urheberrechtsabkommen —, läßt sich doch ein Unterschied zwischen völkerrechtlicher und innerstaatlicher Wirkung bei einem Vertrage, wie dem von Brest-Litowsk, nicht machen, dessen politischer, militärischer, wirtschaftlicher und privatrechtlicher Inhalt ein einheitliches und untrennbares Ganzes bildet. Hier ist jeder Teil vom Ganzen abhängig, steht und fällt mit ihm, sowohl was die Geltung nach außen wie diejenige nach innen anlangt. Daß aber der übermächtige Druck der Ereignisse dem deutsch-russischen Friedensvertrag in seiner Gesamtheit nach beiden Seiten hin jegliche praktische Bedeutung genommen hatte, war im Herbst 1918 für jeden ohne weiteres erkennbar. Es konnte der dem Drucke weichenden Reichsregierung nicht zugemutet werden, den Reichsangehörigen die Tatsache, daß nunmehr der Vertrag wieder bedeutungslos geworden sei, ausdrücklich amtlich kundzutun, wenngleich er auf amtlichem Wege zur Kenntnis gebracht worden war, ehe die ihn beseitigenden Ereignisse eingetreten waren.

Alsdann aber stand der Wirksamkeit des § 28 Hamb. UG. z. BGB. zur Zeit der Auflassung der streitigen Grundstücke an die Beklagten nichts im Wege. Da die hiernach erforderliche Genehmigung des Senats den Beklagten als russischen Staatsangehörigen nach dem vorgetragenen Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils nicht erteilt worden und insolgedessen Eigentum an den Grundstücken auf die Beklagten bisher nicht übergegangen ist, war das angefochtene Erkenntnis aufzuheben. Eine Entscheidung gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. ist wegen der von den Beklagten noch erhobenen Einwendungen, namentlich derjenigen aus § 273 BGB., aber auch deswegen untunlich, weil bisher nicht feststeht, daß die Genehmigung zu der hier streitigen Grundstücksveräußerung endgültig versagt worden ist (vgl. RGZ. Bd. 103 S. 106, Bd. 105 S. 169/174).